

Anerkennung

- als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder
- als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 4 Jugendbildungsgesetz

A. Der Antrag (formlos) soll folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
2. die postalische Anschrift mit Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
3. eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
4. Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
5. Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
7. Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung;
8. Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
9. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
10. Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
11. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe;
12. Angaben zum territorialen Wirkungskreis des Trägers (in welchem Jugendamtsbezirk werden welche Jugendhilfeleistungen erbracht);
13. Bestätigung der Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse

B. Dem Antrag soll beigefügt werden:

1. die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
2. Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
3. ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
4. das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
5. ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
6. bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
7. bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift;
8. Verpflichtungserklärung der Bewilligungsbehörde Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren, sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen (nur bei Anträgen der außerschulischen Jugendbildung).